

## **Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein,

den 24. November 2022

### **Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

(Ausbau der L 52 zwischen Strotzbüsch und Lutzerath)

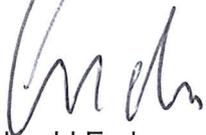
Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein hat ein Abstimmungsverfahren (§ 17 FStrG i. V. m. § 74 Abs.7 VwVfG / § 5 Abs. 4 LStrG) für den Ausbau der L 52 zwischen Strotzbüsch und Lutzerath durchgeführt.

Die Planung sieht vor, die L 52 zwischen Strotzbüsch und Lutzerath auf einer Länge von ca. 2.074 m mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 m verkehrsgerecht auszubauen. Des Weiteren ist die Verbreiterung von Kurven mit  $R < 200$  m, die Absenkung der Kuppe bei Bau-km 0+450 und die Auffüllung der nachfolgenden Wanne vorgesehen.

Die Planungsmaßnahme liegt im Verwaltungsbereich der Verbandsgemeinde Daun, Landkreis Vulkaneifel.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.



Harald Enders  
Dienststellenleiter